

1960	Ausgegeben zu Bonn am 30. September 1960	Nr. 53
------	--	--------

Tag	Inhalt:	Seite
26. 9. 60	Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung	765
26. 9. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken	769
26. 9. 60	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln	772
26. 9. 60	Verordnung über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel	773
26. 9. 60	Betäubungsmittel-Umlageverordnung	774
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	775

In Teil II Nr. 48, ausgegeben am 23. September 1960, sind veröffentlicht: Bekanntmachung des Siebenten Berichtigungs- und Änderungsprotokolls zum Wortlaut der dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen beigefügten Zollzugeständnislisten. — Berichtigung des Gesetzes vom 18. August 1960 zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über den Grenz- und Durchgangsverkehr.

Teil II Nr. 49, ausgegeben am 24. September 1960, enthält folgende Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*):

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds.
Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 10 zur Durchführung einer Lohnerhebung.
Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Satzung des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds.

Verordnung über die den Betäubungsmitteln gleichgestellten Stoffe (Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung)

Vom 26. September 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 2, 2 a, 4 und 5, des § 4 Abs. 4, der §§ 5, 6 Abs. 1 sowie der §§ 7, 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetylmethadol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxyheptan
2. Aethylmethylthiambuten	3-Aethylmethylamino-1,1-di[thienyl-(2')]-buten-(1)
3. Allylprodin	1-Methyl-3-allyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
4. Alphacetyl-methadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
5. Alphameprodin	α -1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
6. Alphamethadol	α -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
7. Alphaprodin	α -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
8. Amphetamin	1-Phenyl-2-amino-propan
9. Anileridin	1-[2-(4'-Aminophenyl)-aethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
10. Benzethidin	1-(2-Benzyloxyaethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
11. Betacetylmethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-acetoxy-heptan
12. Betameprodin	β -1-Methyl-3-aethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
13. Betamethadol	β -6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
14. Betaprodin	β -1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin
15. Desomorphin	Dihydrodesoxymorphin
16. D-Moramid	(+)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
17. Diaethyl-thiambuten	3-Diaethylamino-1,1-di[thienyl-(2')]-buten-(1)
18. Dimenoxadol	2-Aethoxy-2,2-diphenyl-essigsäure-(2'-dimethylaminoaethylester)
19. Dimepheptanol	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanol
20. Dimethyl-thiambuten	3-Dimethylamino-1,1-di[thienyl-(2')]-buten-(1)
21. Dioxaphetyl-butytrat	2,2-Diphenyl-4-morpholino-buttersäure-aethylester
22. Dipipanon	4,4-Diphenyl-6-piperidino-3-heptanon
23. Etoxeridin	1-[2-(2'-Hydroxyaethoxy)-aethyl]-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
24. Furethidin	1-(2'-Tetrahydrofurfuryloxy-aethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
25. Hydroxypethidin	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-piperidin-4-carbonsäureaethylester
26. Isomethadon	6-Dimethylamino-5-methyl-4,4-diphenyl-3-hexanon
27. Ketobemidon	1-Methyl-4-(3'-hydroxyphenyl)-4-propionyl-piperidin
28. Levomethorphan	(-)-3-Methoxy-N-methyl-morphinan
29. Levomoramid	(-)-N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyryl)-pyrrolidin
30. Levophenacyl-morphan	(-)-3-Hydroxy-N-phenacyl-morphinan
31. Levorphanol	(-)-3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
32. Metazocin	2'-Hydroxy-2,5,6-trimethyl-6,7-benzomorphan
33. Methadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-heptanon

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
34. Methyl-amphetamin	1-Phenyl-2-methylamino-propan
35. Methyl-desorphan	6-Methyl- Δ^6 -desoxymorphin
36. Methyl-dihydromorphin	6-Methyl-dihydromorphin
37. Methyl-phenyl-piperidin-carbonsäureester (darunter auch Pethidin und Properidin)	Ester von 1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäure
38. Metopon	7-Methyl-dihydromorphinon
39. Morpheridin	1-(2'-Morpholinoethyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
40. Myrophin	3-Benzyl-6-myristyl-morphin
41. Norlevorphanol	(-)-3-Hydroxy-morphinan
42. Normethadon	6-Dimethylamino-4,4-diphenyl-3-hexanon
43. Normorphin	N-demethyliertes Morphin
44. Oxymorphon	Dihydrohydroxymorphinon
45. Pethidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
46. Phenadoxon	6-Morpholino-4,4-diphenyl-3-heptanon
47. Phenazocin	2'-Hydroxy-2-phenyläthyl-5,9-dimethyl-6,7-benzomorphan
48. Phenomorphan	3-Hydroxy-N-phenyläthyl-morphinan
49. Piminodin	1-(3'-Phenylaminopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester
50. Proheptazin	1,3-Dimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-hexamethylenimin
51. Properidin	1-Methyl-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureisopropylester
52. Racemethorphan	(\pm)3-Methoxy-N-methyl-morphinan
53. Racemoramid	(\pm)N-(2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyl)-pyrrolidin
54. Racemorphan	(\pm)3-Hydroxy-N-methyl-morphinan
55. Trimeperidin	1,2,5-Trimethyl-4-phenyl-4-propionoxy-piperidin

§ 2

Den in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten Stoffen sind die folgenden Stoffe und deren Salze gleichgestellt:

Kurzbezeichnung	Wissenschaftliche Bezeichnung
1. Acetyl-dihydrokodein	Acetyldihydrocodein
2. Dihydrokodein	Dihydrocodein
3. Pholcodin	2'-Morpholinoäthyläther des Morphins

§ 3

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung herstellt oder verarbeitet, kann bis zur Entscheidung über seinen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes die Stoffe in gleichem Umfang wie bisher herstellen oder verarbeiten.

(2) Wird der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis nicht innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung gestellt, so erlischt die Berechtigung zur Herstellung und Verarbeitung der Stoffe mit Ablauf des Monats.

§ 4

(1) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat, ist verpflichtet, dies dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) unter Angabe der Art und Menge der Stoffe und Zubereitungen innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten dieser Verordnung mitzuteilen.

(2) Wer einen oder mehrere der in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe oder Zubereitungen aus ihnen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Gewahrsam hat und eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes nicht beantragen will, kann innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung diese Stoffe und Zubereitungen an ein zum Handel mit Betäubungsmitteln zugelassenes Unternehmen ohne Bezugschein abgeben oder veräußern. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) den früheren Besitzer und die Art und Menge der erworbenen Stoffe oder Zubereitungen mitzuteilen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der keiner Erlaubnis nach § 3 Abs. 4 des Opiumgesetzes bedarf.

§ 5

Soweit die in § 1 Nr. 2 bis 6, 9 bis 13, 15 bis 18, 20 bis 24, 29, 30, 32, 35 bis 44, 47 bis 51, 53 oder 55 genannten Stoffe in Packungen enthalten sind, die

den Anforderungen der nach § 7 des Opiumgesetzes erlassenen Vorschriften über die Ankündigung und Beschriftung von Betäubungsmitteln enthaltenden Arzneimitteln nicht entsprechen, dürfen sie im Großhandel bis zum Ablauf von drei Monaten, in den Apotheken bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung, noch in diesen Packungen abgegeben werden.

§ 6

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über die Unterstellung weiterer Betäubungsmittel unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 19. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 225),
2. die Zweite Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 24. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 76),
3. die Dritte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 8. Juli 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 349),
4. die Vierte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 5. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 570),
5. die Fünfte Verordnung über die Unterstellung eines weiteren Betäubungsmittels (Zubereitung) unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1350),
6. die §§ 1, 5 bis 7 der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328),
7. die §§ 1, 4 bis 7 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402).

§ 7

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien
und ihre Abgabe in den Apotheken**

Vom 26. September 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 4 und 5, des § 4 Abs. 4, des § 5 Abs. 2, des § 6 Abs. 1 und der §§ 7, 8 und 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über das Verschreiben Betäubungsmittel enthaltender Arzneien und ihre Abgabe in den Apotheken vom 19. Dezember 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 635), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Arzneien, die folgende Stoffe oder Zubereitungen enthalten, dürfen nicht verschrieben werden:

1. Allylprodin
2. Benzethidin
3. Ekgonin
4. Ester des Morphins, ausgenommen Diacetylmorphin und Nicomorphin (Dinikotinsäuremorphinester)
5. Furethidin
6. Kokablätter oder Zubereitungen von Kokablättern
7. Levophenacylmorphan
8. Metazocin
9. Myrophin
10. Norlevorphanol
11. Phenazocin
12. Piminodin.“

2. Die Überschrift des Abschnitts II B erhält folgende Fassung:

„Das Verschreiben von Arzneien, die Betäubungsmittel mit Ausnahme von Kokain enthalten“.

3. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a bis c des Opiumgesetzes und die in § 1 der Betäubungsmittel-Gleichstellungsverordnung vom 26. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 765) genannten Stoffe sowie Narcophin, Laudanon, Pantopon oder die dem Laudanon oder Pantopon ähnlichen Zubereitungen dürfen in Substanz nicht verschrieben werden. § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.“

4. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Arzt oder Zahnarzt darf für einen Kranken an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der folgenden Stoffe oder eine der folgenden Zubereitungen bis zu der angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen:

- | | |
|--|--------|
| 1. Acetylmethadol | 0,2 g |
| 2. Aethylmethylthiambuten | 0,2 g |
| 3. Alphacetylmethadol | 0,2 g |
| 4. Alphameprodin | 0,2 g |
| 5. Alphamethadol | 0,2 g |
| 6. Alphaprodin | 0,2 g |
| 7. Amphetamin | 0,2 g |
| 8. Amphetamin zur Anwendung
am Auge | 0,5 g |
| 9. Anileridin | 0,2 g |
| 10. Betacetylmethadol | 0,2 g |
| 11. Betameprodin | 0,2 g |
| 12. Betamethadol | 0,2 g |
| 13. Betaprodin | 0,2 g |
| 14. Desomorphin | 0,03 g |
| 15. D-Moramid | 0,1 g |
| 16. Diacetylmorphin | 0,03 g |
| 17. Diaethylthiambuten | 0,2 g |
| 18. Dihydromorphin | 0,2 g |
| 19. Dimenoxadol | 0,2 g |
| 20. Dimepheptanol | 0,2 g |
| 21. Dimethylthiambuten | 0,2 g |
| 22. Dioxaphetylbutyrat | 0,2 g |
| 23. Dipipanon | 0,2 g |
| 24. Etoxidrin | 0,2 g |
| 25. Hydrocodon | 0,2 g |

26. Hydromorphon	0,03 g
27. Hydroxypethidin	0,2 g
28. Isomethadon	0,2 g
29. Ketobemidon	0,2 g
30. Laudanon oder eine dem Laudanon ähnliche Zubereitung	0,4 g
31. Levomethorphan	0,03 g
32. Levomoramid	0,2 g
33. Levorphanol	0,03 g
34. Methadon	0,2 g
35. Methylamphetamin	0,1 g
36. Methyl-desorphan	0,2 g
37. Methyl-dihydromorphan	0,2 g
38. Methyl-phenyl-piperidin- carbonsäureester, außer Pethidin	0,2 g
39. Metopon	0,03 g
40. Morpheridin	0,2 g
41. Morphin	0,2 g
42. Morphin-Aminoxyd (Morphin-N-oxyd, Genomorphin)	0,2 g
43. Narcophin	0,4 g
44. Nicomorphin	0,2 g
45. Normethadon	0,2 g
46. Normorphin	0,2 g
47. Opium oder die entsprechen- de Menge einer Opium- zubereitung	2,0 g
48. Oxycodon	0,2 g
49. Oxymorphan	0,03 g
50. Pantopon oder eine dem Pan- topon ähnliche Zubereitung	0,4 g
51. Pethidin	1,0 g
52. Phenadoxon	0,2 g
53. Phenomorphan	0,2 g
54. Proheptazin	0,2 g
55. Properidin	0,2 g
56. Racemethorphan	0,03 g
57. Racemoramid	0,2 g
58. Racemorphan	0,03 g
59. Thebacon	0,2 g
60. Trimeperidin	0,2 g."

5. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Arzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.“

6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Tierarzt darf für ein Tier an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in § 9 Abs. 1 genannten Stoffe oder eine der in § 9 Abs. 1 genannten Zubereitungen

bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen. Für folgende Stoffe oder Zubereitungen gelten jedoch folgende Höchstmengen:

1. Amphetamin	1,0 g
2. Methadon	0,5 g
3. Morphin	0,5 g
4. Opium oder die entsprechende Menge einer Opium- zubereitung	15,0 g
5. Oxycodon	0,3 g
6. Pethidin	2,0 g."

7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für den Bedarf in seiner Praxis darf der Tierarzt an einem Tage Arzneien verschreiben, die insgesamt nur einen der in Absatz 1 genannten Stoffe oder eine der in Absatz 1 genannten Zubereitungen bis zu der dort angegebenen Höchstmenge enthalten dürfen.“

8. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

(1) Beim Verschreiben von Arzneien, die

1. Acetyldihydrokodein
2. Aethylmorphin
3. Benzylmorphin
4. Dihydrokodein
5. Kodein oder
6. Pholcodin

oder deren Salze enthalten und auf eine Verschreibung wiederholt abgegeben werden sollen, muß der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt angeben, wie oft und bis zu welchem Zeitpunkt sie abgegeben werden dürfen.

(2) Arzneien, die Aethylmorphin oder Kodein neben anderen Wirkstoffen enthalten, dürfen auch ohne Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,1 g Aethylmorphin oder Kodein enthält.

(3) Arzneien, die Dihydrokodein enthalten, dürfen auch ohne die Angabe nach Absatz 1 wiederholt abgegeben werden, wenn die aus der Gebrauchsanweisung ersichtliche Einzelgabe nicht mehr als 0,05 g Dihydrokodein enthält.

(4) Absatz 1 gilt auch für das Verschreiben von Arzneien, die Normethadon enthalten, wenn diese

1. in gelöster Form nicht mehr als eins vom Hundert Normethadon und zusätzlich mindestens zwei vom Hundert Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens eins vom Hundert oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxyd) oder
2. in Tablettenform je Tablette nicht mehr als 7,5 mg Normethadon und zusätzlich mindestens 10 mg Oxyphenylmethylaminopropanol sowie mindestens 6 mg oxyaethylierten Kokosfettalkohol 18 AO (Äthylenoxyd)

enthalten; die abgabefertige Arznei darf nicht mehr als 15 ccm Lösung oder nicht mehr als 20 Tabletten enthalten."

9. § 19 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Verschreibungen von Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten, finden die Absätze 1 bis 3 keine Anwendung. Auf diesen Verschreibungen müssen angegeben sein

1. Name und Anschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes,
2. Tag der Ausfertigung,
3. Gebrauchsanweisung, aus der die Einzelgabe und die Häufigkeit ihrer Anwendung ersichtlich sein muß,
4. Unterschrift des Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes.

Beabsichtigt der Arzt, Zahnarzt oder Tierarzt, die Arzneien selbst anzuwenden, so hat er auf der Verschreibung an Stelle der Gebrauchsanweisung ‚Praxisbedarf‘ oder ‚Krankenhausbedarf‘ anzugeben."

10. In § 21 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „§§ 7 und 8“ durch die Worte „§§ 7, 8 und 10a“ ersetzt.

11. § 21 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Der Apotheker hat bei der Abgabe von Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten, auf der Verschreibung die Abgabe und den Tag der Abgabe zu vermerken.“

12. Hinter § 29 wird eingefügt:

„IV a Ausnahmen

§ 29a

Die Vorschriften der §§ 6, 7 Abs. 1 und der §§ 22 bis 29 gelten nicht für Arzneien, die in § 10a genannte Stoffe enthalten."

§ 2

Die Bezeichnungen der durch § 2 Nr. 4 der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402) in die Betäubungsmittelbücher II bis IV eingefügten Spalten werden gestrichen. Die freien Spalten sind zur Eintragung von Betäubungsmitteln zu verwenden, für die keine Spalte vorgesehen ist.

§ 3

Es treten außer Kraft:

1. Die Verordnung über den Verkehr mit Kodein und Aethylmorphin vom 24. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 58),
2. die Polizeiverordnung über Äthylmorphin und Kodein vom 18. November 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 663).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr
von Betäubungsmitteln**

Vom 26. September 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 5, des § 6 Abs. 1 sowie des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Die Verordnung über die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr von Betäubungsmitteln vom 1. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 114) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für

1. die unter das Opiumgesetz fallenden Stoffe und Zubereitungen,
2. Zubereitungen von
 - a) Acetyldihydrokodein
 - b) Aethylmorphin
 - c) Dihydrokodein
 - d) Kodein
 - e) Pholcodin
 oder deren Salze, wenn sie in abgeteilter Arzneiform mehr als 0,1 g eines dieser Stoffe je Teilmenge und in der Form der Lösung oder Verreibung mehr als 10 vom Hundert eines dieser Stoffe enthalten.“

2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Wer Betäubungsmittel einführen will, hat auf vorgeschriebenem Formblatt (Anlage 1) beim

Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) die Erteilung eines Einfuhrscheins zu beantragen. Dem Antrag ist ein ordnungsmäßig ausgefülltes Formblatt des Einfuhrscheins (Anlage 2) beizufügen.

(2) Einfuhrscheine dürfen nur für Fälle des unmittelbaren Bedarfs beantragt werden.

(3) Der mit Genehmigungsvermerk versehene Einfuhrschein wird durch das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) an den Antragsteller zurückgesandt.“

3. § 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Er gilt vom Tage der Ausstellung für die Dauer von drei Monaten und kann auf Antrag um weitere drei Monate verlängert werden.“

4. In § 5 Abs. 1 und in den §§ 7, 8 und 18 werden die Worte „oder Freibezirk“ gestrichen.

5. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „der Zollbegleitschein I“ durch die Worte „der Vordruck des Zollbegleitscheins A“ ersetzt.

6. In § 16 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „die Verfügung des Reichsministers der Finanzen vom 16. April 1928 — II a 834 — (Reichszollblatt S. 143) oder die an ihre Stelle tretende Anordnung“ durch die Worte „der § 12 der Post-Zollordnung vom 31. Januar 1940 (Reichsministerialblatt S. 45)“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung
über die Befreiung von der Bezugscheinpflicht für Betäubungsmittel**

Vom 26. September 1960

Auf Grund des § 1 Abs. 4, des § 4 Abs. 4 und des § 12 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Bezugscheinpflicht nach § 4 Abs. 1 des Opiumgesetzes unterliegen nicht

1. die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 des Opiumgesetzes genannten und die diesen gleichgestellten Stoffe;
2. folgende Stoffe und Zubereitungen:
 - a) Pulvis Ipecacuanhae opiatas, auch in Tabletten,
 - b) Neurophilinpillen mit einem Gehalt von 0,05 g Opium für medizinische Zwecke, 0,02 g Radix Valerianae, 0,005 g Extractum Aloes und 0,002 g Endophenolphthalein,
 - c) Cardiazol-Dicodid-Tropfen mit einem Gehalt von 0,005 g Dicodid hydrochloricum und 0,1 g Cardiazol in 1 g Lösung,
 - d) Herba Cannabis indicae,
 - e) Extractum Cannabis indicae,
 - f) Tinctura Cannabis indicae,
 - g) Arzneyspezialitäten, die Benzylmorphin oder seine Salze enthalten.

§ 2

(1) Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes, der in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgibt, hat dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die

Empfänger und die an diese veräußerten oder abgegebenen Gesamtmengen mitzuteilen. Sind keine Stoffe oder Zubereitungen veräußert oder abgegeben worden, so ist dies mitzuteilen. Die Empfänger, soweit sie Inhaber einer Erlaubnis zum Handel nach § 3 Abs. 1 des Opiumgesetzes sind, haben dem Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr die erhaltenen Gesamtmengen der Stoffe und Zubereitungen und den am Ende des Kalendervierteljahres vorhandenen Bestand mitzuteilen.

(2) Werden in § 1 genannte Stoffe oder Zubereitungen an Apotheken veräußert oder abgegeben, so sind sie nur in ihrer Gesamtmenge mitzuteilen.

§ 3

Es werden aufgehoben:

1. Die Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 21. September 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 513),
2. die Zweite Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1090),
3. die Dritte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 8. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1349),
4. die Vierte Verordnung über den Fortfall der Bezugscheinpflicht bei Betäubungsmitteln vom 31. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 454).

§ 4

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1960

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

**Verordnung
über die Umlage auf Betäubungsmittel
(Betäubungsmittel-Umlageverordnung)**

Vom 26. September 1960

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Opiumgesetzes vom 10. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 215) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Opiumgesetzes vom 9. Januar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 22) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird verordnet:

§ 1

Eine Umlage hat zu entrichten, wer folgende Betäubungsmittel herstellt und im Inland in den Verkehr bringt oder aus dem Ausland einführt:

1. Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben b und c des Opiumgesetzes sowie diesen gleichgestellte Stoffe, mit Ausnahme von Thebain und Ekgonin und deren Salze;
2. Zubereitungen aus Rohopium oder aus Opium für medizinische Zwecke mit einem Gehalt von mehr als 20 vom Hundert Morphin.

§ 2

(1) Die Umlage beträgt einhundert Deutsche Mark je Kilogramm

1. der Stoffe nach § 1 Nr. 1,
2. des in Zubereitungen nach § 1 Nr. 2 enthaltenen Morphinsalzes.

(2) Sind Stoffe nach § 1 Nr. 1 in Zubereitungen enthalten, so beträgt die Umlage einhundert Deutsche Mark je Kilogramm der in diesen Zubereitungen enthaltenen Stoffe.

§ 3

Wer Betäubungsmittel ausführt, für die nach § 1 eine Umlage entrichtet worden ist, erhält die Umlage auf Antrag zurückerstattet.

§ 4

Die Umlage ist vom Zahlungspflichtigen unaufgefordert innerhalb des ersten Monats eines jeden Kalendervierteljahres für das vorausgegangene Kalendervierteljahr unter Angabe der Menge der umlagepflichtigen Stoffe und Zubereitungen oder deren Salze an das Bundesgesundheitsamt (Bundesopiumstelle) zu entrichten.

§ 5

Die Verordnung über die Umlage auf Betäubungsmittel vom 20. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 212) in der Fassung der Sechsten Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 12. Juni 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 328) und der Verordnung über die Unterstellung weiterer Stoffe unter die Bestimmungen des Opiumgesetzes vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 402) wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1960 in Kraft.

Bonn, den 26. September 1960

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung der deutschen Eierwirtschaft Vom 22. September 1960	186	27. 9. 60	1. 10. 60
Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung von Roggensaatgut Vom 23. September 1960	186	27. 9. 60	28. 9. 60
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die in den Seegrenzschlachthäusern zu erhebenden Gebühren Vom 23. September 1960	186	27. 9. 60	1. 10. 60

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III

Bisher erschienen:

- Folge 1:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 1. Lieferung
30 Gerichtsverfassung und Berufsrecht der Rechtspflege —
300 Gerichtsverfassung — 301 Richter — 302 Entlastung
der Gerichte, Rechtspfleger. (44 Seiten; Einzelbezug
1,54 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 2:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 2. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 310 Zivil-
prozeß. Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung —
311 Vergleich, Konkurs, Einzelgläubigeranfechtung. (206
Seiten; Einzelbezug 7,21 DM zuzüglich 0,25 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 3:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 3. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 312 Straf-
verfahren, Strafvollzug, Strafregister — 313 Haftentschä-
digungen. Gnadenrecht — 314 Auslieferung und Durch-
führung. (112 Seiten; Einzelbezug 3,92 DM zuzüglich
0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 4:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 4. Lieferung
31 Verfahren vor den ordentlichen Gerichten — 315 Frei-
willige Gerichtsbarkeit — 316 Verfahren bei Freiheits-
entziehungen — 317 Verfahren in Landwirtschaftssachen
— 318 Beglaubigung öffentlicher Urkunden. (80 Seiten;
Einzelbezug 2,80 DM zuzüglich 0,15 DM Versandgebühren.)
- Folge 5:** Sachgebiet 3 (Rechtspflege) — 6. Lieferung
36 Kostenrecht — 360 Gerichtskostengesetz — 361 Kosten-
ordnung — 362 Kosten der Gerichtsvollzieher — 363
Kosten im Bereich der Justizverwaltung — 364 Gebühren-
befreiungen — 365 Justizbeitragsordnung — 366 Ent-
schädigung der ehrenamtlichen Beisitzer bei den Gerich-
ten — 367 Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen
— 368 Gebührenordnung für Rechtsanwälte — 369
Gebühren und Auslagen von Rechtsbeiständen. (108 Sei-
ten; Einzelbezug 3,71 DM zuzüglich 0,15 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 6:** Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht) —
Einzigste Lieferung
10 Verfassungsrecht — 11 Staatliche Organisation —
12 Verfassungsschutz — 13 Bundesgrenzschutz. (256 Sei-
ten; Einzelbezug 8,96 DM zuzüglich 0,50 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 7:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 13. Lieferung
23 Raumordnung, Bodenverteilung, Wohnungsbau-, Sied-
lungs- und Heimstättenwesen, Wohnraumbewirtschaftung,
Kleingartenwesen, Grundstücksverkehrsrecht (außer land-
und forstwirtschaftlichem Grundstücksverkehrsrecht). (196
Seiten; Einzelbezug 6,86 DM zuzüglich 0,35 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 8:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 2. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 203 Recht der im
Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körper-
schaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen —
2030 Beamte — 2031 Disziplinarrecht. (164 Seiten; Einzel-
bezug 5,74 DM zuzüglich 0,35 Versandgebühren.)
- Folge 9:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 14. Lieferung
24 Vertriebene, Flüchtlinge, Evakuierte, politische Häft-
linge und Vermißte. (60 Seiten; Einzelbezug 2,10 DM
zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)
- Folge 10:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) —
4. Lieferung
41 Handelsrecht — 410 Allgemeines Handelsrecht. (128
Seiten; Einzelbezug 4,48 DM zuzüglich 0,35 DM Versand-
gebühren.)
- Folge 11:** Sachgebiet 4 (Zivilrecht und Strafrecht) —
9. Lieferung
42 Gewerblicher Rechtsschutz — 420 Patentrecht — 421
Gebrauchsmusterrecht — 422 Recht der Arbeitnehmer-
erfindungen — 423 Warenzeichenrecht — 424 Gemeinsame
Rechtsvorschriften — 43 Vorschriften gegen den un-
lauteren Wettbewerb — 44 Urheberrecht — 440 Urheber-
rechtliche Vorschriften — 441 Verlagsrecht — 442 Ge-
schmacksmusterrecht — Anhang 01-42, 01-43, 01-44 Mehr-
seitige Verträge. (220 Seiten; Einzelbezug 7,70 DM
zuzüglich 0,35 DM Versandgebühren.)
- Folge 12:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 1. Lieferung
20 Allgemeine innere Verwaltung — 200 Behördenaufbau
— 201 Verwaltungsverfahren und -zwangsverfahren —
202 Verwaltungsgebühren. (20 Seiten; Einzelbezug 0,70 DM
zuzüglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 13:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 5. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwal-
tung — 210 Paß-, Ausweis- und Meldewesen — 211 Per-
sonenstandswesen. (40 Seiten; Einzelbezug 1,40 DM zu-
züglich 0,20 DM Versandgebühren.)
- Folge 14:** Sachgebiet 2 (Verwaltung) — 7. Lieferung
21 Besondere Verwaltungszweige der inneren Verwal-
tung — 212 Gesundheitswesen — 2122 Ärzte und son-
stige Heilberufe — 2123 Zahnärzte und Dentisten — 2124
Hebammen und Heilhilfsberufe. (112 Seiten; Einzelbezug
3,92 DM zuzüglich 0,25 DM Versandgebühren.)

Bestellungen sind zu richten an:

Sammlung des Bundesrechts
Bundesgesetzblatt Teil III, Köln 1, Postfach.

Die Sammlung kann im Abonnement nur für alle Sachgebiete bezogen werden. Der Preis beträgt 5 Pf pro geliefertes Blatt im Format DIN A 4 einschl. Umschlag und Versandkosten. Eine Abonnementsbestellung bei der Post ist nicht möglich. Rechnungserteilung erfolgt postnumerando durch den Verlag nach dem Umfang der gelieferten Hefte.

Hefte einzelner Sachgebiete können bezogen werden zum Preise von 7 Pf pro Blatt einschl. Umschlag zuzüglich Versandkosten gegen Voreinsendung des entsprechenden Betrages auf Postscheckkonto Köln 1128 „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausberechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — **Verlag:** Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H., Bonn/Köln. — **Druck:** Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.